



Bezirkregierung Köln  
Herrn Mario Wigger  
Zeughausstraße 2 – 10  
50667 Köln

**BÜRGERMEISTER****Stephan Muckel**

Fon: +49 24 31-85 205  
Fax: +49 24 31-859 205  
stephan.muckel@  
erkelenz.de

Stadt Erkelenz  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz

*Datum: 07.01.2026*

**Aufstellungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen hier: Mitwirkung der Beteiligten (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG) – Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum o. g. Verfahren**

**Ihr Schreiben vom 13.09.2025, Geschäftszeichen: 32/64.2 – 11.5**

Guten Tag Mario Wigger,

mit Datum vom 13.09.2025 haben Sie die Stadt Erkelenz am Aufstellungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II, einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen, im Rahmen der Mitwirkung der Beteiligten gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG beteiligt.

Die Stadt Erkelenz begrüßt die Aufstellung des neuen Braunkohlenplans Garzweiler II als wichtige Grundlage für den Erhalt großer Teile des östlichen Stadtgebiets und der sich darauf befindlichen fünf Dörfer, für eine erfolgreiche Entwicklung des Stadtgebiets und für die Bewältigung der anstehenden Transformationsaufgaben, vor allem im Zusammenhang des Kohleausstiegs, und nimmt hierzu, abgestimmt mit dem Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler, nachfolgend Stellung.

Zu folgenden, das Verbandsgebiet des Zweckverbands und das Stadtgebiet der Stadt Erkelenz direkt betreffenden Punkten bitten wir, die vorhandenen und geplanten Folgenutzungen in der Tagebaufolgelandschaft und ihrer Umgebung zu beachten. Diese betreffen insbesondere die folgenden Planungen und Vorhaben:

- Masterplanung Seeentwicklung Tagebau Garzweiler
- Leitbild Blau-Grünes Band Garzweiler
- Internationale Gartenausstellung (IGA) 2037 mit ihrem dezentralen Standortkonzept
- Grobkonzept Straßen- und Radverkehrsnetz



- Entwicklungskonzept zur Revitalisierung der fünf Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnittes in Erkelenz

Im vorliegenden Planentwurf zur Änderung des bestehenden Braunkohlenplans Garzweiler II sind als direkte Folge der Tagebauverkleinerung und Verkürzung der Laufzeit einige Verbesserungen hinsichtlich der Belastungen durch den Tagebau gegenüber der bislang plangenehmigten Situation des Braunkohlenplans Garzweiler II aus dem Jahr 1995 enthalten. Hierzu zählen beispielsweise weniger Landinanspruchnahme, geringere Belastungen durch Tagebauemissionen und eine Verringerung der sumpfbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Es ist allerdings auch festzustellen, dass es in mehreren Kapiteln noch einer Anpassung des Planentwurfs bedarf. In der nachfolgenden Auflistung sind die aus Sicht der Stadt Erkelenz notwendigen Anpassungsbedarfe, strukturiert und gegliedert nach den jeweiligen Kapiteln des Braunkohlenplanentwurfs und seiner Anlagen, zusammengestellt.

Es fällt auf, dass in einigen Themenfeldern die Verantwortlichkeiten nicht geregelt sind. Dies trifft z. B. auf die Zwischennutzungen zu. Diese gehören sowohl im Böschungsbereich als auch innerhalb der Sicherheitslinie während der Befüllphase zur Wiederherstellung der Bergbaufolgelandschaft und sind aus Sicht der Stadt Erkelenz in erste Linie Aufgabe des Bergbautreibenden. Ein Monitoring zur Ermöglichung der Zwischennutzungen sieht die Stadt Erkelenz somit in Verantwortung und Finanzierung des Bergbautreibenden und nicht in der Verantwortung und Finanzierung durch die Kommunen oder die Allgemeinheit. Für die Zwischennutzungen während der Befüllphase sieht die Stadt Erkelenz keine Haftungsverantwortung bei der öffentlichen Hand. Hier wird eine entsprechende Regelung im Braunkohlenplan über eine Zielsetzung in den Kapiteln 1 sowie 8.3 gefordert. Ein weiteres Beispiel für unregelmäßige Verantwortlichkeiten ist der Erhalt der Feuchtgebiete (S. 115).

Inhaltliche Beschreibungen zum künftig denkbaren Nutzungszweck und der Art der Rekultivierung der orangefarbenen „Entwicklungsflächen Strukturwandel“ finden sich in den textlichen Ausführungen an verschiedenen Stellen. Es wäre wünschenswert, diese Ausführungen zusammenzuführen.

Im Vergleich zum Entwurf aus dem Jahr 1995 fallen neue klimapolitische Textpassagen auf, die in ihrer Ausführlichkeit und inhaltlichen Relevanz in Frage gestellt werden können.

Demgegenüber werden planungsrelevante Fakten aus dem Abraumbilanzgut-achten nicht erwähnt.

Im Kontext der wasserwirtschaftlichen Problemstellungen bzw. Regelungen werden die zukünftigen klimatischen Bedingungen nicht ausreichend reflektiert.

Die Rolle des Monitorings im Verhältnis zur Steuerungs- und Koordinierungsgruppe Rheinisches Revier (Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept) und zum Braunkohleausschuss ist unklar und wird im Plan nicht hinreichend thematisiert.

Auf dem Stadtgebiet Erkelenz liegen im Bereich der ursprünglich geplanten Abbauflächen ehemalige Kiesabbaubereiche, die anschließend als Deponien genutzt und verfüllt wurden. In Anbetracht der damals erwarteten Inanspruchnahme der Flächen durch den Tagebau sind für diese Flächen weder Rekultivierungsmaßnahmen ausgeführt, noch sind im Ansatz ausreichende Bürgschaften vorhanden. Weiter ist ungeklärt, welche Abfälle deponiert wurden und mit welcher Tiefenlage. Mit Reduzierung des Abbaubereiches werden diese Flächen jetzt verbleiben, ohne dass der weitere Umgang mit den Flächen geklärt ist. Weiter besteht die Gefahr, dass durch den Wiederanstieg des Grundwassers der Grundwasserspiegel die Deponien erreicht. Dies stellt eine Gefahr für das Grundwasser dar. Es ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Deponien eingehend geprüft werden, um Gefahren für das Grundwasser auszuschließen. Soweit eine



Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Deponieflächen zu sichern oder erforderlichenfalls zurückzubauen. Anschließend sind die Flächen zu rekultivieren. Die Kosten für die Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten der Stadt Erkelenz gehen.

Die nachfolgenden Angaben und Erläuterungen jeweils mit Angabe von Kapitel, Seite, Absatz und/oder Zeile beziehen sich auf 00 – Textliche Festlegungen des Braunkohlenplanentwurfs. Die Korrekturen und Änderungswünsche sind wie folgt dargestellt: In den *kursiv* gedruckten Textpassagen gibt es noch Änderungsbedarf aus Sicht der Stadt Erkelenz. Hier werden Ergänzungsvorschläge **fett** dargestellt und zu streichende Passagen ~~durchgestrichen~~.

### Zu Kapitel 0 - Allgemeine Erläuterungen:

Im vorliegenden Braunkohlenplanentwurf fehlt die Betrachtung der Folgekosten und Ewigkeitslastenthematik. Der verkürzte Förderzeitraum stellt deutlich höhere Anforderungen an die Absicherung der Folgekosten durch geeignete Finanzmittel oder Rückstellungen des bergbautreibenden Unternehmens. Eine langfristige finanzielle Absicherung der wasserwirtschaftlich-ökologischen Folgekosten ist essenziell. Hierfür ist sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichende finanzielle Mittel zur Abdeckung der mit dem Braunkohlenabbau und dem Braunkohlenausstieg verbundenen wasserwirtschaftlich-ökologischen Folgekosten zur Verfügung stehen. Dabei wird die Absicherung der Folge- und Ewigkeitskosten über ein insolvenzsicheres Treuhand- oder ein Stiftungsmodell und die Einrichtung eines finanzpolitischen Monitorings gefordert. Die Festlegungen der Leitentscheidung 2023 sind aufzugreifen. In diesem Zusammenhang wird die Formulierung des 5. Spiegelstrichs im Hinblick auf das Tragen der „ewigen“ Bergbaufolgekosten durch die Kommunen und andere örtlich Verantwortliche als problematisch angesehen. Der Raum darf nicht für die Lasten durch den Braunkohlenbergbau in die Verantwortung genommen werden.

In der Leitentscheidung 2023 wird von einer leistungsfähigen Erschließung, nicht von einer leistungsfähigen Straße gesprochen (4. Spiegelstrich). Diese Wortwahl sollte übernommen werden, da es hier nicht nur um eine Straße, sondern auch weitere An- und Verbindungen geht (s. a. Bezug zum Kapitel 7 – Verkehr).

In der Spiegelstrichaufzählung der Änderungen fehlt zudem ein Hinweis auf die „Kompensationsflächen- sowie die Abraumbilanz“. Zudem wird gefordert, die ermittelten Daten zum Massengutachten öffentlich zugänglich zu machen.

Das gesamte Kapitel 0.2 zu den energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen ist in der rein deskriptiven Ausführlichkeit und Relevanz für die Braunkohleplanung fragwürdig und könnte durch eine Zusammenführung der Abschnitte 0.2.5.3 und 0.2.6 und 0.2.7 ersetzt werden. Maßgeblich für den Braunkohleplan sind und bleiben die jüngsten energiepolitischen Entscheidungen der Bundesregierung und die Leitentscheidungen der Landesregierung.

Darüber hinaus kommt es dem Braunkohleplan nicht zu, politische Aussagen zu treffen. So ist es nicht Aufgabe des Braunkohleplans, die Frage nach der Erforderlichkeit der fortgesetzten Braunkohlegewinnung zu beantworten (Abschnitt 0.2., letzter Satz). Auch ist festzuhalten, dass die Nutzung von Öl, Erdgas und Kohle auf absehbare Zeit noch nicht vollständig verzichtbar ist (Abschnitt 0.2.2., letzter Satz), ist eine Behauptung, die im Braunkohleplan nicht aufgeführt werden muss. Das gilt auch für den 3. Absatz im Abschnitt 0.2.4, und den Satz: „Vor diesem Hintergrund bleibt es geboten, den energiepolitischen Zielen Sicherheit der Versorgung, Wirtschaftlichkeit sowie Umwelt- und Klimaschutz den gleichen Rang einzuräumen. Im Rahmen dieses Zieldreiecks ist eine Optimierung und nicht eine Maximierung bei der Ausrichtung auf eines der Ziele anzustreben.“ Schließlich beinhaltet das Fazit bzw. der Abschnitt 0.2.5.3. die Aussage, dass ein Kraftwerkszubau



geboten sei. Dazu seien die Weichen jetzt zu stellen. Auch das sind politische Statements, die in einem Braunkohleplan keinen Platz haben sollten. Die entsprechenden Passagen sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden.

### Textliche Änderungen zu Kapitel 0:

- S. 2, 3. Spiegelstrich: ...zu den Ortschaften des ~~ehemaligen (ursprünglich geplanten) 3. Umsiedlungsabschnitts...~~
- Textliche Änderung auf S. 3: „120 ha große ~~landwirtschaftliche~~ Fläche mit nur **durchschnittlich 1 m Lößauftrag**“ (dies hängt mit Regelung in dem Kapitel zusammen; erforderliche zur Umsetzbarkeit des Masterplans und aktuellem Planungskonzept mit stärkerem Naturschutzbezug und Entwicklungsflächen)
- Textliche Fassung auf S. 5 „für sich selbst verantwortlicher Raum“ vernachlässigt, dass auf unbestimmte Zeit weitere Maßnahmen zur Stützung der Funktionalitäten erforderlich sein werden, mit Langzeitfolgen und Folgekosten, gerade auch im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung. Der Begriff „für sich selbst verantwortlich“ ist ersatzlos zu streichen. Dies korreliert mit der fehlenden Betrachtung und (Kosten-) Regelung von sogenannten Ewigkeitslasten, z.B. im Zusammenhang mit der Gewässerthematik, u.a. der Niers als dauerhaft bespanntes Fließgewässer.
- Textliche Ergänzung auf S. 5: *Ziel ist die Schaffung einer attraktiven, vielfältig nutzbaren und lebenswerten Folgelandschaft mit hohen Qualitäten und Innovationen in den Bereichen Klimaschutz, Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Ökologie, Land- und Forstwirtschaft, Freizeit und Erholung, **Wirtschaftsentwicklung**, Wohnen und Gewerbe, erneuerbaren Energien und Mobilität. Ziel ist eine hohe gestalterische, funktionale ressourcenschonende und nachhaltig wirtschaftliche Qualität.*
- Zu S. 29-32: Der Fokus beim Fazit zu den Zielen liegt ausschließlich auf der Energieversorgung. Es fehlt darüber hinaus, insbesondere unter Berücksichtigung der Akzeptanz der Bevölkerung, der Aspekt der kurz-, mittel- und langfristigen Sicherung bzw. Verbesserung der Lebensqualität in den vom Braunkohletagebau betroffenen Gebieten und insbesondere der Anrainerdörfer und der Schutz von Natur und Landschaft.

### Zu Kapitel 1: Räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahme

An keiner Stelle im Braunkohleplan wird das Prüfungsergebnis des Gutachtens der FUMINCO GmbH zur Abraumbilanz als Ziel beschrieben oder auch nur aufgelistet bzw. erwähnt. Es wird auf das Gutachten hingewiesen, mehr nicht. Die Daten der Abraumbilanzierung sind u.a. auch für die räumliche Dimensionierung und Rekultivierung von Garzweiler II von besonderem Wert und sind deshalb im Gutachten aufzunehmen. Im neuen Braunkohleplan Hambach ist dies erfolgt. Es gibt keinen Grund, die Kernergebnisse bzw. Kernerkenntnisse nicht auch im Braunkohleplan Garzweiler II aufzuführen.

### Textliche Ergänzungen zu Kapitel 1 - Räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahme:

- S. 52, erster Satz: *Zwischennutzungen sollen im Hinblick auf die Durchführung der IGA 2037 mit den Planungen **des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler** abgestimmt werden. **Zusätzlich sind die Abstimmungen unter Beteiligung der betroffenen Kommunen und der Regionalplanungsbehörde vorzunehmen.***
- S. 58, textliche Änderung/Ergänzung zu Ziel 1: *Der in dem Abbaubereich Garzweiler II anfallende Abraum soll, außer zur Verfüllung des Abbaubereiches Frimmersdorf (Garzweiler I) und zur Unterstützung der Erfüllung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen im Tagebau Hambach sowie zur Verfüllung externer Betriebsbereiche z. B. im Tagebau Fortuna, im Bereich der KWR-Deponie Garzweiler und am Standort Ville, ausschließlich zur Verfüllung des eigenen Abbaubereiches verwendet werden. ~~Zielaussagen~~*



*für die Massendisposition können nur auf der Grundlage bestimmter Annahmen getroffen werden. Diese Annahmen sind zwangsläufig mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor behaftet. Dennoch ist es notwendig, das hier zur landesplanerischen Beurteilung vorgelegte Konzept bis zu Ende zu denken und zu behandeln. Diese Vorgehensweise hindert nicht daran, erforderlichenfalls Änderungen vorzunehmen; es ist aber unerlässlich für die Darlegung, dass der Tagebau und seine vielfältigen Wirkungen bis zum Abschluss beherrschbar bzw. ausgleichbar sind.* **Die Daten und Mengenangaben des Abraumbilanzgutachtens aus dem Jahr 2023 sind zu beachten.**

### Zu Kapitel 2 – Wasserhaushalt:

Die Region darf aus Gründen des öffentlichen Wohls wasserwirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden als ohne den bergbaulichen Einfluss der Tagebaue.

Im Vorentwurf erfolgt eine Abschwächung des wasserwirtschaftlichen Oberziels durch einen neuen textlichen Einschub „nach Maßgabe der nachstehenden Ziele“ und fehlende Fettschrift. Dies stellt ein Rückschritt gegenüber den bestehenden Regelungen des Braunkohlenplans aus dem Jahr 1995 dar. Hinsichtlich der Wasserqualität des in das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Feuchtgebiete einzuleitenden Wassers (z.B. aus dem Rhein) bestand die bisherige Regelung darin, das verwendete Wasser entsprechend aufzubereiten. Diese bisherige Regelung wird durch die Stadt Erkelenz auch weiterhin gefordert. Der Vorentwurf enthält nun jedoch eine Abschwächung und sieht nur die Notwendigkeit vor, dass Wasser „nach fachgesetzlicher Maßgabe“ aufzubereiten sei (betrifft S. 70 und 85). Die Formulierung ist zu überarbeiten und an die hohe Bedeutung des Grundwassers für die Region und dessen langfristige Schutzbedürftigkeit insbesondere im Hinblick auf den Vorsorgegedanken anzupassen.

In den Planunterlagen fehlt die Betrachtung der Auswirkungen auf die Niers durch die Einleitung von Rheinwasser in den Garzweiler Restsee. Aus Sicht der Stadt Erkelenz bedarf es hier der Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Restsees auf die Niers nach Abschluss des Wiederaufbaus und ab Beginn der Speisung der Niers über den Seeablauf. Neben quantitativen Fragen, die sich zukünftig beispielsweise durch Veränderungen der Seewasserspiegellage als Folge von Veränderungen des Klimas ergeben können (z.B. Trockenphasen), sind hier insbesondere auch die qualitativen Auswirkungen auf das Gewässer und die Gewässerökologie zu betrachten. Hierbei gilt es auch, die wasserwirtschaftliche und ökologische Funktion sowie die bestehenden wasserrechtlich geregelten Einleitungen in die Niers mit zu betrachten.

Im Zusammenhang mit dem Seeablauf und insbesondere in Hinblick auf die anstehende Internationale Gartenschau (IGA) 2037 ist es für die Stadt Erkelenz wichtig, dass die Entscheidung zum Seeablauf zeitnah in einem gesonderten Verfahren geklärt wird, sodass die Umsetzung des Seeablaufs zum Zeitpunkt der IGA erfolgt sein kann.

Das Ziel 4 (S. 75) mit der Aufgabenbeschreibung des Monitorings reicht zum Verständnis der institutionellen Zukunftsaufgaben allein nicht aus. Vielmehr sollte hier der Abschnitt „Gremien und Organisation“ des Berichts „Sachstand Wasserwirtschaft im Rheinischen Revier 2025“ integriert werden.

Das Kapitel 2 Wasserwirtschaft vermittelt den Eindruck einer linearen Betrachtung der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Es fehlen deshalb Problembeschreibungen, die einen wasserwirtschaftlichen Anpassungsbedarf thematisieren und darüber hinaus auch entsprechende Anpassungsstrategien ansprechen. Das bisherige Monitoring hat in dieser Hinsicht lediglich „überwachende“ und somit reaktive Funktionen. Aus



diesem Grund wird angeregt, das „Monitoring der Seen“ als Kerngruppe der Steuerungs- und Koordinierungsgruppe beim MUNV (SKG) wieder dem Braunkohleausschuss zuzuordnen und der SKG eine Kerngruppe „Wasserwirtschaftliche Klimafolgenstrategien“ hinzuzufügen.

In dem Kapitel 2 bzw. dem Unterkapitel 2.4 fehlt eine Befassung mit den Oberflächengewässern (Fließe), die (ursprünglich) in die Niers und die Köhm abfließen. Das bestehende System vor der bergbaulichen Inanspruchnahme war dadurch geprägt, dass aus dem Grundwasserkörper in die Fließsysteme der Köhm und der Niers ganzjährig Abflüsse vorhanden waren. Das natürliche östliche Einzugsgebiet der Köhm beginnend mit dem Spenrather Fließ ist bergbaubedingt nicht mehr vorhanden. Die Einzugsgebiete der Köhm westlich beginnend im Wahnbusch und südlich von Holzweiler bleiben erhalten. Mit der Entscheidung zum Verlauf der Uferlinie östlich der Abflusssysteme des Wahnbuschgrabens /Keyenberger Fließes und des Eggerather Fließes ergibt sich eine völlig veränderte wasserwirtschaftliche Situation gegenüber dem bestehenden Braunkohleplan von 1995.

Durch den bergbaubedingten Wegfall des Holzweiler Fließes ist eine wasserwirtschaftliche Neuordnung der bestehenden Fließsysteme westlich des zukünftigen Uferbereiches erforderlich. Die derzeitige provisorische Wasserführung des Holzweiler Fließes über ein Rückhaltebecken nördlich des Wasserwerkes Holzweiler mit einer Pumpentleerung in das Eggerather Fließes und damit in das topografische Abflusssystem des Eggerather Fließ und des Wahnbuschgrabens, führt bei Starkregenabflüssen aus dem Einzugsgebiet Holzweiler zu einer Überlastung dieses Fließsystems. Damit ergibt sich schon heute eine verschärfte Situation im Überflutungsraum des Eggerather Fließes / Wahnbuschgrabens.

Hier ist im Verbund mit der Entwicklung des blau-grünen Bandes Garzweiler entlang des zukünftigen Tageausees eine Lösung zu entwickeln. Durch eine wassersensitive Entwicklung des blau-grünen Bandes Garzweiler als funktionaler Baustein mit dem Leitziel einer Wasserrückhaltung mit natürlicher Abflussdrosselung und erhöhter Verdunstungsleistung über eine angepasste Flora, kann die bergbaubedingte Abflussverschärfung aufgefangen und der Uferbereich leitzielgerecht entwickelt werden.

Weiter soll im Rahmen der Maßnahmen zur Revitalisierung der Dörfer des dritten Umsiedlungsabschnitts durch eine Entwicklung des Keyenberger Fließes innerhalb der Ortslage Keyenberg ein erlebbarer Wasserraum als zusätzliches Element zur Wiederherstellung des Naturraumes geschaffen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen als wasserwirtschaftliche Elemente können dann zugleich den Hochwasserschutz in den Dörfern des dritten Umsiedlungsabschnitts (vornehmlich Keyenberg / Unterwestrich) sicherstellen und die Entwicklung des Uferbereiches als Naturraum zielführend unterstützen.

Der Planungsraum sollte sich nach dem topografischen Wirkungsbereich der verbleibenden Fließsysteme ausrichten. In die Gestaltung des Raumes sind daher auch die bestehenden, topografischen Abflusssysteme / Überflutungsräume des Eggerather Fließes und des Wahnbuschgrabens mit einzubeziehen.

Im Zusammenhang mit der Grundwasserthematik wird auf S. 68 ausgeführt, dass die Auswirkungen der Sumpfung durch Versickerungsanlagen begrenzt werden. Es ist klarzustellen, dass auch nach Abschluss der Sumpfung die Weiterführung geeigneter Maßnahmen erforderlich sein wird, um dauerhaft sicherzustellen, dass es nicht zu negativen Auswirkungen auf Feuchtgebiete, Oberflächengewässer und die Wasserversorgung kommen kann. Hier ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein ständiger Wasserablauf in die Niers gewährleistet sein muss. Soweit auf S. 73 die Jahreszahl 2100 angeführt wird, darf nicht der Eindruck erweckt



werden, dass es ab diesem Zeitpunkt automatisch keiner Fortführung der Maßnahmen bedarf. Nur so ist sichergestellt, dass es nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wird.

## Textliche Änderungen zu Kapitel 2:

- Textliche Änderung auf S. 69, Ziel 2, Satz 1 ist unpräzise, besser: „...*der größtmöglichen mengenmäßigen Schonung und des größtmöglichen qualitativen Schutzes zu beachten.*“
- Textliche Änderung auf S. 70, Ziel 3, 3. Abschnitt: *Die technischen Einrichtungen sind landschaftsgerecht zu gestalten und anzulegen. Für das Grundwasser als Lebensraum, zum Schutz von Feuchtgebieten und Gewässern sowie als wichtige Ressource für die Daseinsvorsorge (Trinkwasserversorgung der Bevölkerung) sowie zur landschaftlichen Beregnung und als Betriebswasser für Gewerbe und Industrie ist es erforderlich, dass sich die Qualität des Grundwassers in der Region gegenüber der Situation ohne Bergbau nicht wesentlich verschlechtert. Daher bedarf das zur Grundwasseranreicherung genutzte Wasser einer verwendungsgerechten Aufbereitung.*
- Textliche Änderung auf S. 75, Ziel 4: *Die Auswirkungen des Bergbaus auf den Wasser- und Naturhaushalt und die Wirksamkeit aller Gegenmaßnahmen (Kap. 2 und 3 des Plans) sind im Monitoring zum Tagebau Garzweiler II und bis zur Entlassung aus dem Bergrecht ständig zu überwachen.*
- Auf S. 87 ist zu ergänzen, dass bei festgestellten Beeinträchtigungen im Rahmen der Grundwasserentnahme Maßnahmen zu prüfen **und umzusetzen** seien.
- Textliche Ergänzung auf S. 78, 2. Absatz: *Fehlende Wassermengen für die Versickerung, die Seebefüllung, die Vorfluter und für die Kraftwerke sind durch Bezug von Rheinwasser auszugleichen, **welches verwendungsgerecht aufbereitet werden muss**, sofern Qualität und Verwendung dies erfordern oder sofern ohne Aufbereitung durch die Verwendung des Rheinwassers das Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands in Frage gestellt würde.*
- Textliche Ergänzung auf S. 87: *Für den Fall, dass nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs Feuchtgebiete, Gewässer (s. Kap. 3.2, Ziel 1) sowie die Grundwasserentnahmen Dritter (s. Kap. 2.3, Ziel) von bergbaubedingter Grundwasserabsenkung betroffen sein sollten, ist bei feststellbaren Beeinträchtigungen die Durchführung geeigneter Maßnahmen zu prüfen **und vorzusehen.***
- Textliche Änderung auf S. 91: *Beeinträchtigungen der Grundwassergüte durch Kippenkörper aufgrund von hydrochemischen Prozessen der Versauerung und ihrer Begleit- und Folgeprozesse sind zu **minimieren und ggf. zu kompensieren.***
- Es sollte ein eigenes Ziel zur Rheinwasserentnahme geben. Dies wird zurzeit nur nebenbei in der Erläuterung beschrieben.
- Im Seitenwechsel S 94/95 fehlt hinter „westlichen“ ein Wort.
- Textliche Änderung auf S. 95: *„Im Bereich des geplanten Zielwasserspiegels (+66 m NHN) ist zur Vermeidung von Bodenerosionen durch Windwellen eine Wellenschlagzone mit einer Breite von i. d. R. 100 m und einer Neigung von 1:25 **oder flacher** zu erstellen. Die unmittelbar unterhalb der Wellenschlagzone angelegte Einzelböschung ist mit einer Neigung von 1:5 oder flacher herzurichten und die Böschungen oberhalb der Wellenschlagzone mit einer Neigung von 1:3 oder flacher.“*
- Textliche Änderung auf S. 97: *Das bei Beendigung des Tagebaus Garzweiler II verbleibende Restloch ist als See zu gestalten. **Mit der Seebefüllung ist möglichst frühzeitig, spätestens 2036, zu beginnen. Sie Die Seebefüllung soll innerhalb von 40 Jahren nach Beendigung der Auskohlung im Tagebau Garzweiler II abgeschlossen sein.***
- Auf S. 97/98 wird ausgeführt, dass ein möglichst freier Abfluss in die Niers zu gewährleisten ist. Dies ist derzeit noch Gegenstand einer Machbarkeitsstudie zum Seeablauf Garzweiler. Daher sollte dies im Text nicht konkretisiert werden. Dies ist aus Sicht der Stadt Erkelenz erst im nachgelagerten



Braunkohlenteilplanverfahren zu regeln, mit dem möglichst frühzeitig begonnen werden muss, um einen zeitnahen Baubeginn zu gewährleisten. Auf S. 98 wird dazu weiter ausgeführt, dass es möglich ist, dass je nach gewählter Trasse ein freier Abfluss nur in Abschnitte der heute wasserführenden Niers erfolgt.

- Soweit hier einschränkend in einem Verfahren zu prüfen sei, inwiefern und über welchen Zeitraum eine weitere Stützung der Niers notwendig ist, weist die Stadt Erkelenz darauf hin, dass auch für den Oberlauf / die ehemalige Niersquelle jederzeit eine Wasserführung sichergestellt sein muss und bereits jetzt davon auszugehen ist, dass zumindest über einen langen Zeitraum eine Stützung notwendig sein wird. Dies entspricht dann dem Leitziel einer weitgehenden Wiederherstellung des Zustandes vor der bergbaulichen Inanspruchnahme.
- Ebenfalls auf S.98 wird ausgeführt, dass sich durch die Zuleitung von Rheinwasser zunächst ein eutropher Zustand einstellen wird. Es fehlt dazu an einer Bewertung und der Beschreibung von ggf. notwendigen und geeigneten Maßnahmen.
- Textliche Änderung auf S. 99: *Die Qualität des Grundwassers im Abstrom des Sees muss langfristig beobachtet und im Monitoring Garzweiler II überwacht werden. **Die Steuerung des Monitorings als operativ administrative Aufgabe obliegt dem MUNV. Der Braunkohlenausschuss ist dauerhaft, bis zur Wiederherstellung des Grundwasserhaushalts, zu beteiligen. Sollte wider Erwarten der Seewasserspiegel dauerhaft deutlich absinken, sind etwaige Ursachen zu ermitteln, im Bedarfsfall Maßnahmen einzuleiten und die entsprechenden Maßnahmenträger festzulegen. Dies kann auch eine Anpassung des Böschungssystems, insbesondere der Wellenschlagszone, durch den Bergbautreibenden umfassen.***

#### Zu Kapitel 3 – Naturhaushalt:

Nach Tagebauende und erfolgtem Grundwasserwiederanstieg werden für mehrere Ziel1-Feuchtgebiete im Quellgebiet der Schwalm verbleibende Grundwasserabsenkungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Ökologie dieser grundwasserabhängigen Feuchtgebiete als Bergbaufolge prognostiziert. Diese Gebiete gehören der Natura2000-Schutzgebietskulisse an. Die Aussage, dass die im Ziel1 benannten Feuchtegebiete voraussichtlich auch nach Einstellung der Versickerungsmaßnahmen in ihrer artenreichen Vielfalt erhalten bleiben, ist sehr vage formuliert. Die grundwasserabhängigen, schützenswerten Ziel1-Feuchtgebiete sind zwingend zu erhalten. Hier bedarf es einer klaren Aussage auch dahingehend, was passiert, wenn die in der Erläuterung beschriebenen Einschätzung nicht eintritt (Kap. 3.2, S. 108, Abs. 5).

#### Textliche Änderungen zu Kapitel 3:

- Textliche Änderung auf S. 114: *Für den Fall, dass nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs die im Ziel genannten grundwasserabhängigen, schützenswerten Feuchtgebiete von bergbaubedingter Grundwasserabsenkung betroffen sein sollten, ist bei feststellbaren Beeinträchtigungen die Durchführung geeigneter Maßnahmen zu prüfen **und durch die Bergbautreibende umzusetzen** (s. Kap. 2.5, Ziel 1).*
- Die Schaffung von Sonderbiotopen in den Böschungs- und Uferbereichen sollte als Ziel festgelegt werden (vgl. Ziel Braunkohlenplan Hambach Kap. 3.2.)

#### Zu Kapitel 4 – Emissionen:

Die Stadt Erkelenz fordert eine langfristige Überwachung von Feinstaubwerten und Grundwasserständen, um mögliche Veränderungen in Rekultivierungs- und Entwicklungsphasen frühzeitig zu erkennen.

#### Textliche Änderungen zu Kapitel 4 Emissionen:



- Textliche Änderung zu S. 120: Der Satz *„Ein eventueller Rückbau der Schutzwälle ist frühzeitig zwischen der jeweiligen Kommune und dem Bergbautreibenden abzustimmen.“* ist zu streichen, stattdessen: **Der Umgang mit Schutzwällen, die außerhalb der Sicherheitszone liegen, aber bereits errichtet sind, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Kommune (z.B. kompletter Rückbau, Teilrückbau, Erhalt). (In Erkelenz betrifft dies den Wall östlich von Kaulhausen.) Die Umsetzung eines eventuellen (Teil-)Rückbaus liegt in der Zuständigkeit des Bergbautreibenden. Dieser trägt auch die Kosten.**

#### Zu Kapitel 5 – Kultur und sonstige Sachgüter:

Im Kapitel 5.1 werden Bau- und Bodendenkmäler behandelt. Dort befinden sich teilweise widersprüchliche oder gänzlich fehlende Regelungen hinsichtlich der dauerhaften Sicherung betroffener Bau- und Bodendenkmäler. Der Erhalt betroffener Bau- und Bodendenkmäler ist dauerhaft sicherzustellen.

Zudem bedarf es einer Betrachtung, ob durch Bodenabsenkungen oder -hebungen, auch durch veränderte Grundwasserstände, Schäden im Bereich der öffentlichen Infrastrukturen bei den betroffenen Städten und Gemeinden und bei den Baudenkmälern möglich sind und im Falle solcher (Berg)schäden mit den Betroffenen dieser Bergbaufolgen umzugehen ist. Letztlich fehlen auch Aussagen, ob Auswirkungen auf Gebäude, Bandinfrastruktur, Flächen und Betriebe im Kippenbereich zu erwarten sind.

#### Textliche Änderungen zu Kapitel 6 – Umsiedlung:

- S. 142, 1. Abschnitt: *Keyenburg* muss in **Keyenberg** geändert werden
- S. 143, 2. Abschnitt: entsprechend der Formulierung des Ziels auf S. 141 sollte der erste Satz heißen: *Die Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath (Stadt Erkelenz) **sollen revitalisiert werden** sind zu revitalisieren.*
- S. 143, 2. Abschnitt: *Hierzu gehört auch, dass **wurde** früheren Eigentümern und Eigentümerinnen mit Umsiedlerstatus und deren Kindern eine zeitlich befristete Vorkaufsoption eingeräumt werden soll.*  
Erläuterung: Die Stadt Erkelenz wurde vom Land Nordrhein-Westfalen mit der Durchführung des in der Leitentscheidung festgelegten Verfahrens zur Verkaufsoption beauftragt. Das Verfahren startete am 20.03.2024. Bis zum 01.07.2024 war bekannt, für welche Umsiedlerinnen und Umsiedler bzw. deren Kinder die Nutzung der Vorkaufsoption in Frage kommt. Daher kann im Braunkohleplan nicht davon geschrieben werden, dass es dieses Verfahren geben soll, weil diese Aussage zukunftsgerichtet ist.
- S. 143, 3. Abschnitt: die Ausgestaltung der Vorkaufsoption ergibt sich nicht aus dem Entwicklungskonzept. Diese fußt auf dem „Informationsblatt zur Ausübung einer zeitlich befristeten Vorkaufsoption für Umsiedlerinnen und Umsiedler“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, das hier abzurufen ist: [https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/24-01-30\\_mhkbd-vorkaufsoption-informationsblatt.pdf](https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/24-01-30_mhkbd-vorkaufsoption-informationsblatt.pdf) Vielmehr ist der Verkauf der Häuser an Interessierte im Rahmen der Vorkaufsoption im Einklang mit den Zielen des Entwicklungskonzepts zu betrachten.
- S. 153, dritter Abschnitt der Erläuterung: ~~(ehemaligen)~~

#### Zu Kapitel 7 – Verkehr:

Die Zielformulierung im Textentwurf beinhaltet den bedarfsgerechten Ausbau der Autobahnkreuze/-dreiecke Wanlo, Holz und Jackerath einschließlich der Verbesserung des Immissionsschutzes. Beim Ausbau der



Autobahnkreuze und -dreiecke ist den zunehmenden Verkehrsbelastungen Rechnung zu tragen und eine der künftigen Verkehrsbelastung entsprechende Ausbauf orm vorzusehen.

Eine zeitnahe Umsetzung der leistungsfähigen Ersatzverbindungen L 19n, L 277 sowie L 354n als Ausbau der L19 wird gefordert. Hierbei sind gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Anwohner vor Lärm zu treffen. Zudem sind straßenbegleitende Radwege anzulegen.

Hierbei sind straßenbegleitende Radwege anzulegen. Nach dem Entwurf des Braunkohlenplanes soll in der Tagebaufolgenlandschaft ein zusammenhängendes Radwegenetz aus straßenbegleitenden und eigenständigen Radwegen entstehen. Dies wird ausdrücklich befürwortet, da es die Planungen der Kommunen für das Rheinische Radverkehrsrevier unterstützt.

Zudem wird die Weiterverfolgung der Neuordnung der L 19n, L 241 und L 277 einschließlich Kreisverkehrslösungen sowie die umfassende und vollständige Kostentragung aller infrastrukturellen Wiederherstellungs- und Optimierungsmaßnahmen durch die RWE Power AG eingefordert.

Es ist festzuhalten, dass die neue L 277n im Rahmen der Planungen zwar auch landschaftlich eingebunden werden soll, darüber hinaus fehlt allerdings auch der planungsrelevante Aspekt, die Querungsnotwendigkeiten der Landwirtschaft in den Straßenplanungen mitzubedenken. Sollte das Ziel für die L 277n weiterhin Bestand haben, sollte zumindest dieser Gesichtspunkt ergänzt werden.

#### Textliche Änderungen zu Kapitel 7:

- Unterkapitel Leitungen wurde gestrichen: **Regelung zur Rückbauverpflichtung oder zur sicheren Verfüllung sollte aufgenommen werden.**
- Textliche Änderung auf S. 161: „Die Straßen erhalten einen straßenbegleitenden **Radweg, Querungsmöglichkeiten (insbesondere im Fall der L277n) für Radverkehr und landwirtschaftliche Verkehre** und sind landschaftlich einzubinden. Die landschaftliche Einbindung der Ersatzstraßen soll im Zuge der folgenden Planverfahren näher geklärt werden.
- S. 162, zu b) Wasserwirtschaft: Es wird nicht darauf eingegangen, ob über die Wasserschutzgebiete hinaus Konflikte durch die Entwässerung zu erwarten sind.
- S. 163, Absatz 2: Die Beendigung der Bergaufsicht als Zeitpunkt der Prüfung, ob die zwischen Holzweiler und Keyenberg verlaufende, geplante Betriebsstraße erhaltenswert ist, erscheint zu spät.
- Fehlende Textpassage: **In den zeichnerisch dargestellten Räumen für Straßen sind nach Möglichkeit im Sinne der Bündelung auch die unterirdischen Rohrleitungen und Kabel zu verlegen. Die erforderlichen Planungen und Maßnahmen sind so rechtzeitig einzuleiten, dass das Ziel nicht gefährdet ist. Die Beachtung des Bündelungsangebots erfordert dabei frühzeitige Abstimmungen zwischen den Planungsträgern, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen fachspezifischen, sicherheitstechnischen und landschaftspflegerischen Belange.**
- Zudem sollte ein Unterkapitel zu SPNV eingefügt werden.
- Textliche Änderung (neu): **Bestehende und nicht mehr benötigte Leitungen müssen durch die RWE Power fachgerecht zurückgebaut oder alternativ verfüllt werden.**
- Fehlende Textpassage: **Für die geplante Entwicklung der Strukturwandelflächen ist die Nachnutzung der Werksbahn von RWE und der Anschluss an den SPNV unter den Aspekten einer nachhaltigen Mobilität, Umweltaspekten und dem Ziel einer verkehrlichen Entlastung anzustreben.**



## Zu Kapitel 8 - Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbaubereichs:

Im Zusammenhang mit Kapitel 8 wird die Aufnahme der Erläuterungskarte 2a in das Verfahren begrüßt. Die Darstellungen stehen u. a. im Kontext zu den „regionalplanerischen Konkretisierungen für die Tagebaufolgelandschaft Garzweiler der Bezirksregierung Düsseldorf“, die mit Beschluss des dortigen Regionalrates vom 10. Juli 2025 der Bezirksregierung Köln zur gemeinsamen Abstimmung im weiteren Verfahren zur Verfügung gestellt wurde. Sie stellt somit eine geeignete Grundlage für zukünftige regionalplanerische Festlegungen und künftige Änderungen des Regionalplanes Düsseldorf im Bereich der Tagebaufolgelandschaft Garzweiler dar. Insofern wird angeregt, die Inhalte der Karte gemeinsam mit den betroffenen Akteuren weiterzuentwickeln mit dem Ziel, sie besser lesbar und nachvollziehbarer zu gestalten. Ebenfalls wäre es wünschenswert, wenn die Karte noch zusätzlich entsprechende textliche Erläuterungen enthalten und sich an den üblichen regionalplanerischen Festlegungen (Planzeichen) orientieren würde.

Die Erweiterung des Ziels (Kap. 8.2, S. 168f.) gegenüber dem alten Braunkohlenplan sowie die Erläuterungskarte 2a werden begrüßt. Es wird angeregt, beide Formulierungen wie folgt zu erweitern: **„Die Planungen sind auf Basis der regionalplanerischen Konkretisierungen für die Tagebaufolgelandschaft Garzweiler der Bezirksregierung Düsseldorf (gem. Regionalratsbeschluss v. 10.07.2025) sowie dem Masterplan Seentwicklung 2025 des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler mit den betroffenen Kommunen und sonstigen Akteuren abzustimmen.“**

### Textliche Änderungen zu Kapitel 8:

- S.172, Streichung aus dem BKP von 1995 nicht nachvollziehbar; möglichst in der Aufzählung erhalten **„Schaffung ungenutzter, mindestens 5 m breiter Streifen, u. a. entlang von Wegen, zur Stabilisierung und Inwertsetzung einer ökologisch hochwertigen und vielfältigen der Agrarlandschaft.“**
- S. 172, Streichung nicht nachvollziehbar; möglichst stehen lassen: **„Der Braunkohlenplan übernimmt die Funktion des Landschaftsrahmenplans. In dieser Rolle kann vom Träger der Landschaftsplanung (in eigener Zuständigkeit und Kostenträgerschaft) über die Wiedernutzbarmachung nach BbergG hinaus eine Landschaftsentwicklung im Rahmen von 20 ha ermöglicht werden. Die Belangabwägung ist im entsprechenden Landschaftsplanverfahren durchzuführen. Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren sollten zu gegebener Zeit im Konsens Möglichkeiten gesucht werden, die Flächenanteile der Landschaftsgestaltenden Anlagen (LGA) zu erhöhen, um das Landschaftsbild und den Naturhaushalt positiv zu entwickeln.“**

## Zu Kapitel 9 - Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Umweltprüfung (UVP / UP):

In Kapitel 9 hat die Regionalplanungsbehörde Köln eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einschließlich Umweltprüfung durchgeführt und das vorliegende Kapitel als Umweltbericht erarbeitet. Als Basis hierfür lagen der Regionalplanungsbehörde insbesondere die durch die RWE Power AG zur Verfügung gestellten Angaben zur Umweltprüfung zugrunde. Zusammenfassend stellt die UVP dar, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Diese Einschätzung teilt die Stadt Erkelenz so nicht: Die beschriebenen verbleibenden Grundwasserdifferenzen zum vorbergbaulichen und bergbauunbeeinflussten Zustand im Nahbereich des Tagebaus und mit zu erwartenden Beeinträchtigungen einiger Oberflächengewässer sowie mehrerer Feuchtgebiete stellen nachteilige Umweltauswirkungen zulasten einiger Verbandskommunen dar.

Auf S. 186 wird ausgeführt, dass der See durch eine Überlaufschwelle einen natürlichen Abfluss zur Niers erhält. Ob eine Überlaufschwelle oder ein anderes technisches Bauwerk zur Anbindung des Sees an die Niers genutzt wird, ist derzeit noch Gegenstand einer Machbarkeitsstudie zum Seeablauf Garzweiler. Daher sollte dies im Text



nicht konkretisiert werden. Dies ist aus Sicht der Stadt Erkelenz erst im nachgelagerten Braunkohlenteilplanverfahren zu regeln. Daher regt die Stadt die Streichung der Textpassage an.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Rekultivierung in Kapitel 9.1.2.2 (S. 190) wird seitens der Stadt Erkelenz ein Monitoring für die Abraumbilanz gefordert.

Die nachfolgende Anmerkung bezieht sich auf die verwendete Kartengrundlage für 01 – Zeichnerische Festlegungen und 02 – Erläuterungskarten des Braunkohlenplanentwurfs. Die Bezeichnungen Keyenberg (alt), Kuckum (alt), Unterwestrich (alt) und Oberwestrich (alt) gab es nie. Während der Umsiedlung (01.12.2016 – 30.06.2026) wurden die Dörfer am Umsiedlungsstandort mit dem Zusatz (neu) versehen. Entsprechend eines Ratsbeschlusses vom 14.05.2025 ändern sich mit dem Ende der Umsiedlung die Dorfnamen wie folgt:

<b>Dorfname zum Zeitpunkt der Stellungnahme</b>	<b>Dorfname ab dem 01.07.2026</b>
Keyenberg	Alt-Keyenberg
Kuckum	Alt-Kuckum
Oberwestrich	Oberwestrich
Unterwestrich	Unterwestrich
Berverath	Alt-Berverath
Keyenberg (neu)	Keyenberg
Kuckum (neu)	Kuckum
Oberwestrich (neu)	Westrich
Unterwestrich (neu)	Westrich
Berverath (neu)	Berverath

Die Umsiedlung von Immerath ist mittlerweile beendet, deshalb sollte auch bei Immerath (neu) der Namenszusatz „(neu)“ gestrichen werden.

Zu 01 – Zeichnerische Festlegungen:

Während der Umsiedlungsstandort des dritten Umsiedlungsabschnitts im Norden der Erkelenzer Kernstadt zeichnerisch als solcher gekennzeichnet ist, fehlt diese Markierung bei Borschemich und Immerath.

In der Hauptkarte ist rund um den künftigen See ein einheitlich breites grünes Band eingezeichnet. Dies umfasst bspw. auch die künftigen Strandbereiche, für die eine zunehmende Bewaldung (inkl. der Hangbereiche) problematisch werden kann. Dies darf nicht der endgültigen Nutzung im Wege stehen.

Zu Erläuterungskarte 2A Nutzungsschwerpunkte:

Die Leitentscheidung 2023 gab vor, die nicht mehr bergbaulich in Anspruch zu nehmenden Dörfer Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath zu sogenannten Orten der Zukunft zu entwickeln. Entsprechend den Vorgaben aus der Leitentscheidung hat die Stadt Erkelenz für diese Dörfer ein kommunales Entwicklungskonzept erstellen lassen, das am 14.05.2025 vom Rat der Stadt Erkelenz als Grundlage für die Revitalisierung der Dörfer beschlossen wurde. Daher sollte die rote Ellipse nicht nur Keyenberg, sondern auch die anderen vier Dörfer als städtebaulichen Entwicklungsbereich betrachten.

Die Ellipse von Holzweiler ist zu groß dargestellt und suggeriert in ihrer jetzigen Form einen Wachstum Holzweilers in Richtung Süden.



Zu Erläuterungskarte 2D Verkehr – Überörtliche Straßen im Abbaugelände (Bestand und Planung):

Die in der Karte verwendete Darstellung der Sicherheitslinie in dunkelgrau und schmal entspricht nicht der Linie in der Legende in hellgrau und etwas dicker.

Während bei allen anderen Straßen angegeben ist, ob sie vorhanden, zurückgebaut, geplant oder gebaut sind, fehlt diese Zustandsbeschreibung bei den Betriebsstraßen.

Zur Anlage 9.0 Bau- und Bodendenkmale im Untersuchungsraum und deren Betroffenheit:

In der Anlage wird ausgeführt, dass es durch Grundwasserabsenkung und Grundwasseranstieg zu Bergschäden kommen kann, dies betrifft insbesondere Denkmäler mit einer Gründung in Aueböden oder wasserumwehrte Anlagen. Dazu wird weiter ausgeführt, dass die betroffenen Bodendenkmale rechtzeitig unter Messbeobachtung genommen werden, um das Bewegungsverhalten zu dokumentieren und Setzungsanomalien frühzeitig zu erkennen.

In der beigefügten Auflistung der potentiell betroffenen Bau- und Bodendenkmale sind jedoch keine Denkmale auf dem Stadtgebiet Erkelenz aufgelistet. Diese Liste ist zu ergänzen. Ausdrücklich wird auf die Denkmale Haus Keyenberg, Kirche Heilig Kreuz Keyenberg, die Kapelle in Berverath, die Kirche in Kuckum sowie den Zours-hof und die Denkmale in Holzweiler verwiesen. Eine Liste der Baudenkmale ist als Anlage beigefügt.

Ich bitte Sie, die Stadt Erkelenz über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muckel  
Bürgermeister

**Anlage**

**Anlage zur Stellungnahme: Baudenkmäler in den Ortslagen Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich, Berverath und Holzweiler**

Nr.	Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Eintragung
8	Berverath	Keyenberg	19	13	Kapelle	1909; neubarocke Backstein-Kapelle mit Werkstein-Gliederung, Walmdach und Dachreiter An der Erhaltung des o. a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal für die Ortsgeschichte bedeutend ist und die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
10	Berverath 5	Keyenberg	19	21	Backsteinhof	2.H.19.Jh.; Backsteinhof, zur Straße hin Wohnstallhaus, der Wohnteil 2-geschossig in 5 Achsen. An der Erhaltung des o. a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
11	Berverath 6	Keyenberg	19	69	Fachwerkgiebelhaus	1785; Fachwerkgiebelhaus, Front später massiv erneuert und verputzt, die Wirtschaftsgebäude weitgehend erneuert.
12	Berverath 19	Keyenberg	19	49	4-flügeliger Backstein Hof	2.H. 19.Jh.; 4-flügeliger Backstein-Hof, Wohnhaus 2-geschossig in 5 Achsen, Tüргewände und Fensterbänke in Blaustein.
13	Berverath 23	Keyenberg	19	55	Backstein-Hof	Straßenseitige Backsteinfassade, die Binder und die Decke mit der Kölner Decke sowie der Raum links neben der Toreinfahrt, die Toreinfahrt, an Front Jahreszahl in Ankersplinten
14	Berverath 24	Keyenberg	19	65	Backstein-Hof	M. 19. Jh.; Backstein-Hof, Wohnhaus 2-geschossig in 5 Achsen, vermauerte Toreinfahrt, rückwärts Fachwerk, verputzt, Nebengebäude erneuert, im Hof Gusseisen-Pumpe.
27	Haus Keyenberg	Keyenberg	2	46/1	Wohnhaus	18./19. Jahrh., Kern älter, wasserumwehrte Anlage; Herrenhaus mit Wirtschaftsflügel in unregelmäßigem Fünfeck, zum Teil erneuert An der Erhaltung des o. a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal für die Ortsgeschichte

28	An St.Kreuz 1	Keyenberg	18	270	Alte Schule	bedeutend ist und die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert. 1.H. 19.Jh.; 2-geschossig in 7 Achsen, 1-achsiger Mittelrisalit, mit Flachgiebel; Backstein, Tüргewände, Fenstergesimse in Blaustein, Krüppelwalmdach, rückwärtige Fenster erneuert.
29	Keyenberger Markt 11	Keyenberg	17	70	Wohnhaus	1819; 4-flügelige Anlage in Backstein, zum Teil Fachwerk, Wohnhaus 2-geschossig in 5 Achsen, Toreinfahrt in 2 weiteren Achsen, Tüргewände und Fensterbänke in Blaustein An der Erhaltung des o. a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal für die Ortsgeschichte bedeutend ist und die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
30	Holzweilerstraße 38	Keyenberg	6	301	Wohnhaus	1657; Fachwerk-Giebelhaus 2 geschossig, Fassade im Erdgeschoss Backstein. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
36	Titzer Straße 30	Holzweiler	16	71	Wohnhaus	1658; hohes, 2-geschossiges Gebäude in 3 Achsen, mit einem Giebelschloß, giebelständig, EG Backstein, OG Fachwerk, Front verputzt, Krüppelwalmdach. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
71	Eggeratherhof 1	Holzweiler	8	163	Wohnhaus	1754; 1980 Backstein, 1754, wasserumwehrter 4-flügeliger Backsteinhof, Nebengebäude zum Teil Fachwerk, Torbau mit Laterne und Werksteingewände. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.

140	Niederstraße 2	Holzweiler	19	164	Kath. Kirche St. Cosmas und Damian	1857-1859, Turm 1914-1923, 3 schiffige neugot. Backstein-Basilika mit polygonalem Chor, Querhaus und Westturm, Reste alter Ausstattung, um die Kirche einige Grabsteine des dam. Friedhofs. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 12 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
142	Holzweilermarkt 16	Holzweiler	17	78	Wohnhaus (ehem. Gasthauskapelle)	1401 das Gasthaus bestand schon 1401 19. Jh., Kern 15. Jh., Kapelle im 19. Jh. zu einem Wohnhaus umgebaut An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
143	Landstraße 39	Holzweiler	17	25	Ehem. Schule	2 Geschosse 7 Achsen, 3 achsiger Mittelsaal mit Flachgiebel, Tüргewände und Fensterbänke Blaustein. 1. H. 19. Jh An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gemäß § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
146	Brüderstraße 1	Holzweiler	19	193	Wohnhaus	1729, 19. Jh.; Hof am Kirchplatz, 4 flügel. Backstein Hof, Wohnhaus 2 Geschosse, 7:2 Achsen, Blausteinrahmen, in Ankersplinten und im Türsturz Jahreszahl, Wirtschaftsgebäude niedriger z.T. 19. Jh. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs.1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
147	Brüderstraße 3	Holzweiler	19	234	Wohnhaus	1. H. 19. Jh.; 4 flügel. Backstein Hof, Fassade verputzt, Wohngiebelhaus, 2 Geschosse, 3 Achsen Quaderputz. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.

148	Holzweilermarkt 4	Holzweiler	17	50	Wohnhaus	<p>1. H. 19. Jh., 2 Geschosse 5 Achsen, Fachwerk verputzt, Erdgeschoss der Fassade massiv. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.</p>
149	Titzer Straße 4	Holzweiler	17	359	Wohnhaus	<p>2. H. 19. Jh. 4 flügel. Backstein Hof, Wohnhaus 2 Geschosse 7 Achsen, Türgew. Fensterbänke in Blaustein, Krüppelwalmdach, niedrige Wirtschaftsgebäude An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.</p>
179	An St. Kreuz 10	Keyenberg	18	167	Pfarrhaus	<p>zweigeschossig in 4:5 Achsen, Backstein, Eisenankertür mit Werksteingewänden, über der Tür Tafel mit Chronogramm, im Giebel Nische mit Marienfigur. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.</p>
178	An St. Kreuz	Keyenberg	18	20	Kath. Kirche Heilig Kreuz	<p>Chor 1866, Langhaus 1912/13, dreischiffige neugotische Backstein-Hallenkirche mit Doppelturmfassade von der nur ein Turm ausgeführt wurde, weitgehend erhaltene neugotische Ausstattung. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2, Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.</p>
183	Holzweilerstraße 22	Keyenberg	18	85	Wohnhaus	<p>Fachwerk-Giebelhaus, zweigeschossig, Front verputzt An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.</p>
184	Holzweilerstraße 31	Keyenberg	17	33	Wohnhaus	<p>Backsteinhof, Wohnhaus zweigeschossig in fünf Achsen, Türgewände und Fensterbänke in Blaustein, Blausteinplatten im Flur. An der Erhaltung o.a. Backsteinfassade besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da die Fassade die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.</p>

185	Holzweilerstraße 33	Keyenberg	17	160	Wohnhaus	vierflügeliger Backsteinhof, Wohnhaus zweigeschossig in drei Achsen, Fensterbänke in Blaustein, erneuerte Toreinfahrt. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gemäß § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
186	Holzweilerstraße 35	Keyenberg	17	156	Wohnhaus	Backsteinhof, Wohnhaus zweigeschossig in fünf Achsen, Tüргewände und Fensterbänke in Werkstein, Toreinfahrt An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gemäß § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
187	Holzweilerstraße 39	Keyenberg	17	36	Wohnhaus	Vierflügeliger Backsteinhof, Wohnhaus zweigeschossig in sieben Achsen, Mittelachse vorgezogen und mit Treppengiebel; Backstein, Sandsteinverzierungen, gegenüber des Hofes Reste einer parkähnlichen Anlage, untern dem Giebel Tafel mit Jahreszahl.
189	An St. Kreuz 6	Keyenberg	18	18	Wohnhaus	dreiflügeliger Fachwerkhof, Front Backstein, verputzt, zweigeschossig in sechs Achsen mit Toreinfahrt, Fenster und Fachwerk erneuert. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
191	Plektrudisstraße 29	Keyenberg	1	284	Wohnhaus	Jahreszahl in Ankersplinten 178., Backsteinwohnhaus, weiß geschlämmt, zweigeschossig in 3:2 Achsen, zum Teil Holzblockrahmen, Krüppelwalmdach, teilweise Kölner Decken, Gewölbekeller. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
196	In Kuckum 62	Keyenberg	23	144	Kath. Kirche Herz Jesu	neugotische Backsteinkapelle mit Dachreiter. An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes charakterisiert.
197	In Kuckum 25	Keyenberg	22	27	Wohnhaus	Rest einer vierflügeligen Hofanlage, giebelständiges Wohnhaus, Backstein zweigeschossig in vier Achsen, Krüppelwalm, Putzfassade mit Jugendstilornamenten.

268			Holzweiler	9	31	Wohnhaus, Roitzerhof	<p>An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßensbildes charakterisiert.</p> <p>1757; Backsteinhof um zwei rechteckige Höfe, Wohnhaus zweigeschossig in sieben Achsen, verputzt, Mittelgiebel, über der Tür Wappenstein mit Chronogramm, zu beiden Seiten Wirtschaftsgebäude aus dem 18. und 19. Jh.</p> <p>An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßensbildes charakterisiert.</p>
289	Unterwestrich 13	Keyenberg	13	2/1	Wohnhaus / Zourshof	<p>19./20.Jh.;</p> <p>Kern älter; ehemalige wasserumwehrte vierflügelige Anlage, Wohnhaus zweigeschossig in fünf Achsen, Nebengebäude weitgehend erneuert.</p> <p>An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßensbildes charakterisiert.</p>	
297	Weyerhof 2	Holzweiler	9	48	Wohnhaus	<p>2. H. 19. Jh.;</p> <p>vierflügeliger Backsteinhof, Wohnhaus zweigeschossig in fünf Achsen, mit einachsigem übergiebeltem Mittelrisalit, im Giebel Figurennische, neugotische Schmuckformen, zu beiden Seiten die etwas niedrigeren Wirtschaftsgebäude.</p> <p>An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG, da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßensbildes charakterisiert.</p>	
304	In Kuckum	Keyenberg	26	102, 104, 105	Wohnhaus	<p>19. Jh.;</p> <p>3 flügel. Backstein Anlage, Türgewände erneuert.</p> <p>An der Erhaltung des o.a. Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse gem. § 2 Abs. 1 DSchG da das Baudenkmal die Erscheinung des Orts- und Straßensbildes charakterisiert.</p>	